

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0431/2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bauausschuss	21.09.2023	Entscheidung

Entwidmung eines Teilbereiches der "Justus-von-Liebig-Straße"

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt die Entwidmung eines Teilbereiches der öffentliche Verkehrsfläche Flur 22, Flurstück 373 im Bereich des Grundstückes Dahlienstr. 26 ist auf einer Länge von 79,0 m nach den Bestimmungen des § 7 des Straßen- und Wegegesetzes NRW.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Um die im Außenbereich liegenden, nicht genehmigten Lagerplätze des Betriebshofes aufzugeben, hat die Stadt vor einigen Jahren das unbebaute Grundstück gegenüber dem Betriebshof an der Justus-von-Liebig-Str. erworben (grüne Fläche im Lageplan). Im Sommer dieses Jahres wurde die Erschließung dieses Grundstück hergestellt (Zufahrt über die Uelfe). Durch dieses neue Gelände entsteht ein zweiter Kreuzungsverkehr auf einer öffentlichen Straße zwischen dem „Hauptbetriebshofgelände“ und dem neuen Lager. Bereits seit Jahrzehnte gibt es dieses Problem schon zwischen dem „Hauptbetriebshof“ und dem „Salzlager“ (Querung der Dahlienstraße).

Um mittelfristig den gesamten Betriebsablauf zwischen den nun drei Plätzen besser organisieren zu können, wäre es aus Sicht der Verwaltung wünschenswert, wenn ein Teil der Justus-von-Liebig-Straße (im Lageplan rot dargestellt) entwidmet und zukünftig zum Betriebshofgelände wird. Hierdurch könnte man durch Verlagerung auch den Kreuzungsverkehr zum „Salzlager“ über die Dahlienstraße deutlich reduzieren.

Die beiden vorhandenen Außenlager „Am Eichenkreuz und am RÜB Herbeck“ haben

momentan eine Lagerkapazität von rund 1.000 m². Das neu erschlossene Grundstück besitzt nur eine Lagerkapazität von rund 750 m². Durch die Entwidmung könnte weitere rund 300 m² Kapazitäten entstehen, sodass es zu keiner Verringerung der Lagerflächen kommt.

An dem besagten Teilstück liegt kein Grundstück von anderen Anlieger. Die vorhandenen Betriebszufahrten Justus-v-Liebig-Str. 1 und Dahlienstr. 13 sind weiterhin ohne große Umwege aus Richtung Röntgenstraße erreichbar (schwarze Pfeile im Lageplan).

Eine Verkehrsfläche kann gem. Straßen-Wegegesetz NRW eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist. Die Einziehung bzw. Entwidmung einer Straße ist ein Verwaltungsakt (Allgemeinverfügung). Mit der Einziehung verliert eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche (Straße). Die Verkehrsfläche steht dann der Allgemeinheit zur Nutzung nicht mehr zur Verfügung. Des Weiteren entfallen mit der Einziehung bzw. Entwidmung alle straßenrechtlichen Rechte und Pflichten des Straßenbaulastträgers für die Verkehrsfläche. Für dieses Grundstück gelten dann nur noch die Rechtsvorschriften, die für private Grundstücke gelten.

Anlagen

- (1) Übersichtslageplan
- (2) Deutsche Grundkarte 1:750
- (3) Katasterplan 1:750
- (4) Luftbild 1:750